

## **Antrag**

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Ing. Penz, Waldhäusl\*), Gabmann\*), Naderer\*\*), Mag. Riedl, Moser, Bader, Mag. Karner, Balber, Ing. Ebner, Edlinger, Erber, Göll, Mag. Hackl, Ing. Haller, Hauer, Hinterholzer, Hintner, Hogl, Kainz, Kasser, Kaufmann, Lobner, Maier, Mag. Mandl, Dr. Michalitsch, Mold, Mag.<sup>a</sup> Rausch, Ing. Rennhofer, Schmidl, Ing. Schulz und Schuster

### **betreffend Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979) und Änderung der Geschäftsordnung – LGO 2001**

Die Geschäftsordnung – LGO 2001 wurde im Jahr 2001 erlassen und bislang zum einzigen Mal im Jahr 2014 novelliert. Aufgrund der Entwicklungen der letzten Jahre ergibt sich ein umfassender Anpassungsbedarf. Aus diesem Grund sollen beginnend mit der XIX. Gesetzgebungsperiode umfassende Änderungen erfolgen, mit denen vor allem die Minderheitenrechte gestärkt werden, unter anderem durch Einführung des Untersuchungsausschusses als Minderheitenrecht, und zahlreiche andere Bestimmungen an eine geänderte Sach- und Rechtslage angepasst werden.

#### **Artikel 1 – Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979)**

Art. 33 ist dahingehend anzupassen, dass Untersuchungsausschüsse künftig auch auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder des Landtages einzusetzen sind.

Die persönlichen Voraussetzungen in Art. 34 Abs. 5, die ein Mitglied der Landesregierung erfüllen muss, werden dahingehend ergänzt, dass der Hauptwohnsitz nach dem Meldegesetz 1991 im Land Niederösterreich liegen muss.

Einen Grund für den Verlust der Wählbarkeit eines Mitgliedes der Landesregierung hat der Präsident unverzüglich dem Landtag bekannt zu geben. Verliert ein Mitglied

der Landesregierung seine Wählbarkeit, so hat der Landtag den Antrag auf Amtsverlust nach Art. 141 B-VG zu stellen (Art. 39 Abs. 6). Das Mitglied der Landesregierung scheidet aufgrund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes, mit dem seine Wahl zum Mitglied der Landesregierung aufgehoben oder für nichtig erklärt oder der Verlust des Amtes ausgesprochen wird, aus dem Amt (Art. 38 Abs. 3).

Durch die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft vom 17. September 2015, ABl.Nr. L 241, Seite 1 wurde die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl.Nr. L 217 vom 5. August 1998, Seite 18, ersetzt.

## **Artikel 2- Änderung der Geschäftsordnung des NÖ Landtages (LGO 2001)**

In § 5 wird eine Ermächtigung des Landtages aufgenommen, am Beginn der Gesetzgebungsperiode einen Beschluss zu fassen, dass dem Ersuchen auf Zustimmung zur Verfolgung eines Abgeordneten unverzüglich stattzugeben ist und der Präsident den hierzu berufenen Behörden unverzüglich Mitteilung erstattet, wenn der betreffende Abgeordnete diesem Vorgehen zustimmt. Voraussetzung für diese Vorgangsweise ist die Zustimmung des betroffenen Abgeordneten. Fehlt jedoch eine derartige Zustimmung, so ist der Landtag mit der Sache zu befassen. Ebenso wird in Abs. 1 eine Bestimmung aufgenommen, wonach die berufliche Immunität bei strafbaren Handlungen aufgrund der Weitergabe von Informationen nach der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse ausgeschlossen wird. Diese Ausnahme von den beruflichen Immunitätsbestimmungen wird analog zu Art. 57 Abs. 1 B-VG geschaffen, um den Geheimnisschutz im Zusammenhang mit Untersuchungsausschüssen zu wahren.

Strafbare Handlungen nach den Bestimmungen über die Weitergabe von Dokumenten und Informationen im Verfahren des Untersuchungsausschusses sind von der sog. „beruflichen Immunität“ der Mitglieder des Landtages (= Schutz der „in

diesem Beruf gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen“, für die Abgeordnete nur vom Landtag – und nicht vor einem Straf- oder Zivilgericht oder einer Verwaltungsbehörde – verantwortlich gemacht werden dürfen) ausgenommen. Im Fall von Verletzungen der Bestimmungen über die Weitergabe von Dokumenten und Informationen im Verfahren des Untersuchungsausschusses ist nunmehr wie bei Fällen der sog. „außerberuflichen Immunität“ (diese betrifft mündliche oder schriftliche Äußerungen von Abgeordneten, die nicht in diesem Beruf gemacht wurden) gemäß § 5 Abs. 3ff vorzugehen. Ein „Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten“ iSd Abs. 3 wird hier vorliegen, da die strafbare Handlung regelmäßig durch eine „in diesem Beruf gemachte mündliche oder schriftliche Äußerung“ gemäß Abs. 1 leg. cit. begangen wird, weshalb eine behördliche Verfolgung (aufgrund eines Auslieferungsersuchens) nur mit Zustimmung des Landtages zulässig ist. Einer Zustimmung des Landtages bedarf es nur dann nicht, wenn die Handlung „offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit“ Abgeordneten steht. Dies war schon bisher der Fall der außerberuflichen Immunität gemäß § 5 Abs. 3 LGO.

Die Bestimmungen über die Vorgangsweise bei Verlust der Wählbarkeit eines Abgeordneten nach erfolgter Wahl (§ 8 Abs. 3 bis 5) werden an jene der Geschäftsordnung des Nationalrates angepasst. Tritt der Verlust der Wählbarkeit eines Abgeordneten nach erfolgter Wahl ein (§ 8 Abs. 1 Z 2), so hat der Präsident dies unverzüglich den Zweiten und Dritten Präsidenten sowie dem Landtag in der nächsten Sitzung bekanntzugeben, woraufhin er (nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz) einen Antrag gem. Art. 141 Abs.1 lit. c B-VG beim VfGH einzubringen hat. Für den Fall, dass der Präsident seiner Verpflichtung nicht nachkommt, hat der Landtag den in Art. 141 Abs. 1 lit. c B-VG vorgesehenen Antrag zu beschließen, woraufhin der Präsident diesen Beschluss des Landtages beim VfGH einzubringen hat. Kommt ein Antrag gem. Art. 141 Abs. 1 lit. c B-VG auch auf diese Weise nicht zustande, kann ein Drittel der Abgeordneten einen derartigen Antrag beim VfGH stellen.

In § 11 Abs. 10 wird klarstellend festgelegt, dass der Präsident in den Räumen des Landtages das Hausrecht ausübt und nach Anhörung der Präsidialkonferenz eine Hausordnung erlässt, welche dem Landtag zur Kenntnis zu bringen ist.

Der VfGH hat in seinem Erk. SlgNr 18366 festgestellt, dass die dem Landtagspräsidenten zukommenden und über die Sitzungspolizei hinausragenden Aufgaben in analoger Anwendung des Art 30 Abs. 3 B-VG

Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der Gesetzgebung sind. Soweit solche Aufgaben durch generell abstrakte Anordnungen zu erledigen sind, sind sie als Verordnungen des Präsidenten festzulegen (§ 11 Abs. 11). Darunter fallen schon derzeit beispielsweise allgemeine Anordnungen über die dem Landtag zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten. Mit der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse werden noch weitere Verwaltungsaufgaben (Ressourcen für die Beweisaufnahme, für den Rechtsbeistand, Kostenersätze usw. ) hinzutreten.

Im Rahmen seiner Aufgabe der Vertretung des Landtages nach außen und der Wahrung der Würde und der Rechte des Landtages gehört es unzweifelhaft zur Pflicht des Landtagspräsidenten alles hintanzuhalten, was einen demokratisch legitimierten allgemeinen Vertretungskörper des Landes in Frage stellt und andererseits alles zu fördern, was die Bedeutung der Landesparlamente für ein bundesstaatliches demokratisches Staatswesen hervorhebt. Um dies noch besser zu ermöglichen, soll dem Präsidenten das Recht eingeräumt werden, neben dem für Verdienste um das Land bestehenden Auszeichnungen eine Anerkennung für Personen auszusprechen, die sich für die parlamentarische Demokratie im Allgemeinen und insbesondere in den Bundesländern herausragende Verdienste erworben haben (§ 11 Abs. 12). Solches können wissenschaftliche Beiträge ebenso sein, wie journalistische im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit aber auch politische Leistungen im Dienst des Parlamentarismus, die über die von einem Abgeordneten zu erwartenden Pflichten in Ausübung seines Mandates hinausgehen.

Um auch für Abgeordnete, die keinem Landtagsklub angehören, die Beratungen der Präsidialkonferenz möglichst transparent zu gestalten, soll nach § 13 Abs. 2 diesen Abgeordneten eine Information über die für sie wesentlichen Beratungsergebnisse übermittelt werden.

In § 16 Abs. 2 wird die Personalhoheit über das Personal der Landtagsdirektion geregelt. Das Personal zur Erfüllung der Aufgaben der Landtagsdirektion soll, soweit wie möglich aus dem Personalstand des Landes entnommen werden. Nur wenn auf Grund spezifischer Aufgabenstellung der Landtagsdirektion oder aktueller, vorübergehender Erfordernisse (wie z.B. anlässlich von Untersuchungsausschüssen, in der interparlamentarischen Zusammenarbeit oder im Bereich der politischen Bildung) geeignete Kräfte im Personal des Landes nicht zur Verfügung stehen, soll der Präsident für den erforderlichen zeitlichen und inhaltlichen Umfang eigene Kräfte im Rahmen seiner Verwaltungstätigkeit in der Gesetzgebung bestellen. Abs. 3 regelt hingegen nicht ein Personal des Landtages sondern sieht vielmehr vor, dass die personellen und sachlichen Ressourcen der Landesverwaltung im Einvernehmen zwischen dem Präsidenten und der Landesregierung durch diese dem Landtag zur Verfügung gestellt werden. Es wäre im Sinn der Verwaltungsökonomie nicht zu vertreten, dass seitens der Landtagsdirektion auswärtige Dienste in Anspruch genommen werden, die einfacher und kostengünstiger auch von der Landesverwaltung bestritten werden können. Dazu zählen etwa Angelegenheiten der dem Landesparlament zur Verfügung stehenden Gebäude oder die technische Ausstattung des Landtages, aber auch die Personalverwaltung für Mitarbeiter, die gemäß Abs. 2 vom Präsidenten außerhalb des Personalstandes des Landes eingesetzt werden. Soweit dafür dem Landtag die Leistung von Bediensteten des Landes zur Verfügung gestellt werden, sind diese funktionell im Rahmen der Abmachung dem Landtagspräsidenten unterstellt, gehören aber nicht zum Personal des Landtages. Dies entspricht auch der bisher geübten Praxis.

In § 28 Abs. 1 soll aus Gründen der Klarstellung ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass Landtagssitzungen im Internet im Rahmen eines Live-Streams übertragen werden können. Sofern eine Übertragung vorgenommen wird, sollen diese Aufnahmen über einen längeren Zeitraum (mindestens zwei Gesetzgebungsperioden des Landtages) öffentlich zugänglich gehalten werden. Damit wird den fortschreitenden technischen Möglichkeiten Rechnung getragen und es wird einem breiten Kreis der Öffentlichkeit ein einfacher und zeitunabhängiger Zugang zur Arbeit des NÖ Landtages ermöglicht.

In der Auflistung der Verhandlungsgegenstände (§ 31) werden nunmehr Berichte und Tätigkeitsberichte des Landesrechnungshofes und des Rechnungshofes besonders hervorgehoben. Außerdem werden Anregungen für Subsidiaritätsrügen (Stellungnahmen iSd Art. 23g Abs. 3 B-VG) in die Liste der Verhandlungsgegenstände aufgenommen. Dazu wird der Landtag ermächtigt, am Beginn einer Gesetzgebungsperiode zu beschließen, dass Anregungen für Subsidiaritätsrügen durch den zuständigen Ausschuss abschließend zu erledigen und dem Landtag zur Kenntnis zu bringen sind. Diese Regelung erscheint aufgrund der oftmals knappen Fristen für Subsidiaritätsrügen sinnvoll und notwendig.

Das Antragsrecht der LGO 2001 wird dahingehend angepasst, dass selbstständige Anträge von Abgeordneten, Zusatzanträge, Abänderungsanträge und Anträge auf Aktuelle Stunden zukünftig nur mehr von min. 4 Abgeordneten unterstützt sein müssen (nach den bisherigen Regelungen mussten solche Anträge von 6 Abgeordneten unterstützt sein). Weiters wird in § 32 Abs. 6 eine Regelung aufgenommen, wonach der Landtag am Beginn einer Gesetzgebungsperiode beschließen kann, dass zu selbstständigen Anträgen von Abgeordneten die Unterstützungsfrage gesammelt gestellt werden kann, sofern die Unterstützung bei gleichlautenden Anträgen oder im wesentlichen Inhalt gleichen Anträgen bereits einmal abgelehnt worden war. Gleichlautend ist ein Antrag dann, wenn sich der Text zu einem früheren Antrag nicht verändert hat. Im wesentlichen Inhalt gleich ist ein Antrag dann, wenn zwar der Text gegenüber einem früheren Antrag verändert wurde, sich inhaltlich jedoch keine wesentlichen Änderungen ergeben. Ob ein Antrag im wesentlichen Inhalt gleich ist obliegt der Beurteilung des Präsidenten. Wurde bei einem Antrag die Unterstützungsfrage bereits zu einem früheren Zeitpunkt gestellt, so erscheint es nicht notwendig, diesen Vorgang zu wiederholen. Entsprechend dem allgemeinen Rechtsgrundsatz „res judicata“ soll eine fortwährende Auseinandersetzung mit einem inhaltlich gleichen Antrag vermieden werden. Mit dieser Regelung wird eine effiziente und nachvollziehbare Arbeit des NÖ Landtages gewährleistet.

In § 37 werden aus Gründen der Klarstellung auch Tätigkeitsberichte des Rechnungshofes und des Landesrechnungshofes genannt.

In der Bestimmung über das parlamentarische Anfragerecht soll folgende Änderung erfolgen: Schriftliche Beantwortungen von Anfragen oder ihre Verweigerung sollen bis zu 48 Stunden vor Beginn der Landtagssitzung eingebracht werden (§ 39 Abs. 5). Es soll damit verhindert werden, dass Anfragebeantwortungen erst kurz vor der Landtagssitzung eingebracht werden. Langen Anfragebeantwortungen oder ihre Verweigerung nicht rechtzeitig ein, so gelten sie erst für die darauf folgende Landtagssitzung als eingebracht. Mündliche Beantwortungen von Anfragen sind min. eine Stunde vor Sitzungsbeginn bekanntzugeben.

Die vorliegende Regelung des § 39a soll eine Information des Landtages über die Beschlüsse der Landesregierung sicherstellen. Daher ist vorgesehen, dass der wesentliche Inhalt der von der Landesregierung gefassten Beschlüsse (Tagesordnung, Anwesenheit, Ein- oder Mehrstimmigkeit sowie Kurzbeschreibung des Beschlussinhaltes) dem Landtag spätestens nach Ablauf von zwei Werktagen nach der Sitzung zu übermitteln ist. Der Bericht hat daher nicht nur die beschlossenen Tagesordnungspunkte der Sitzung zu umfassen, sondern auch eine prägnante Wiedergabe des wesentlichen Beschlussinhaltes. Die inhaltliche Wiedergabe findet aber bei Vorliegen berechtigter Geheimhaltungsinteressen ihre Grenzen. Dabei kommen vor allem private Geheimhaltungsinteressen, wie z.B. das Grundrecht auf Datenschutz oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, aber allenfalls auch öffentliche Geheimhaltungsinteressen in Betracht. Auch wenn aus berechtigten Geheimhaltungsinteressen bestimmte Inhalte des Beschlusses nicht wiedergegeben werden dürfen (z.B. der Name einer Förderempfängerin oder eines Förderempfängers), hat der Bericht dennoch den sonstigen wesentlichen Beschlussinhalt zu umfassen (z.B. Vergabe einer Förderung in einem bestimmten Förderbereich).

Der Bericht soll an den Präsidenten des Landtages gerichtet werden und wird den Abgeordneten im Wege der Landtagsklubs zur Verfügung gestellt.

Die Regelung soll für den Fall von Umlaufbeschlüssen sinngemäße Anwendung finden.

Die Regelung über die Aktuelle Stunde (§ 40) wurde dahingehend ergänzt, dass das Thema einer Aktuellen Stunde keine Feststellungen oder Wertungen enthalten darf. Enthält ein Thema Feststellungen oder Wertungen, so hat der Präsident die Möglichkeit, damit die Präsidialkonferenz zu befassen und anschließend die Antragsteller zu ersuchen, das Thema abzuändern. Weiters wurde die Sonderregelung über die Redezeit nicht mehr übernommen. Damit gilt die allgemeine Regelung des § 58 über die Redezeitkontingentierung, das heißt die Redezeit bei Aktuellen Stunden kann zukünftig in das Redezeitmodell, welches vom Landtag beschlossen wird, aufgenommen werden.

Mit § 40a sollen zwei wesentliche Minderheitenrechte neu eingeführt werden. Nach Art. 140 Abs. 1 Z 3 B-VG kann der Landesverfassungsgesetzgeber vorsehen, dass der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungswidrigkeit von Landesgesetzen auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Landtages erkennt. Mit der Bestimmung des Abs. 1 soll von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und das entsprechende Minderheitenrecht im Bestand des NÖ Landesverfassungsrechtes verankert werden. Zur Information des NÖ Landtages über Anträge gemäß Abs. 1 ist in Abs. 3 vorgesehen, dass die Antragsteller den Präsidenten des Landtages unverzüglich von einer Antragstellung in Kenntnis zu setzen haben. Dieser hat die Anfechtung allen Abgeordneten mitzuteilen. Art. 127 Abs. 7 B-VG sieht die Möglichkeit vor, dass der Landesverfassungsgesetzgeber eine Anzahl von Mitgliedern eines Landtages, die ein Drittel nicht übersteigen darf, bestimmen kann, die den Rechnungshof zur Durchführung von besonderen Akten der Gebarungsprüfung auffordern kann. Auf dieser Grundlage wird in Abs. 4 geregelt, dass der Rechnungshof besondere Akte der Gebarungsprüfung des Landes auf Beschluss des Landtages oder auf Verlangen von min. einem Drittel seiner Mitglieder durchzuführen hat. Ein Verlangen von min. einem Drittel der Mitglieder des Landtages ist beim Präsidenten einzubringen, der dieses Verlangen den Landtagsklubs zuzustellen und das Einlangen dem Landtag in der nächsten Sitzung bekannt zu geben hat. Solange ein Antrag nach Abs. 4 noch offen ist, das heißt solange der Rechnungshof zu solch einem Antrag noch keinen Bericht erstattet hat, darf kein weiterer Antrag nach Abs. 4 gestellt werden.



Die Formulierung in § 42 wurde dahingehend angepasst, dass nunmehr bereits der Ausschuss ein Abgehen von der 24 Stunden Frist für die Verteilung der Verhandlungsunterlagen beschließen kann und dieser Beschluss dem Landtag zur Kenntnis zu bringen ist. Dies ist konsequent, da die Verhandlungsgegenstände vor der Verhandlung im Landtag im jeweils zuständigen Ausschuss beraten werden und die Unterlagen daher bereits in der Ausschusssitzung vollständig vorliegen müssen. Bei Verhandlungsunterlagen, die keiner Beratung in einem Ausschuss bedürfen, kann durch Beschluss des Landtages von dieser Frist abgegangen werden.

Die Bestimmungen über Untersuchungsausschüsse sollen umfassend reformiert werden. Dies bedingt eine Änderung des § 47, der die allgemeinen Grundsätze für Untersuchungsausschüsse festlegt. Die Ausführungsregelungen finden sich in der als Anlage 1 dieses Gesetzes angeschlossenen Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse.

Die Wendung „bestimmte, abgeschlossene Vorgänge aus dem Bereich der Landesverwaltung“ in § 47 Abs. 1 verlangt, dass Gegenstand der Untersuchung nur eine Handlung sein kann, die genau umrissen werden kann. Diese Handlung muss auch beendet sein. Als Beispiel wäre unter anderem der abgeschlossene Bau eines Landesklinikums oder ein rechtskräftig abgeschlossenes Verwaltungsverfahren zu nennen. Die Einschränkung auf abgeschlossene Vorgänge ist insbesondere deshalb notwendig, da sich im Fluss befindliche Angelegenheiten ständig ändern können und durch eine Untersuchung und der sich daraus ergebende Vorlagepflicht von Akten nicht unerhebliche Verzögerungen einstellen würden. Nach Abs. 2 können nur Tätigkeiten von Organen des Landes im Bereich der Landesverwaltung untersucht werden. Die Landesverwaltung umfasst sowohl die Hoheits- als auch die Privatwirtschaftsverwaltung. Die mittelbare Bundesverwaltung ist nicht umfasst. Hinsichtlich der ausgelagerten Gesellschaften wäre z.B. die Tätigkeit des zuständigen Regierungsmitgliedes bei Ausübung seiner Aufsichtsrechte im Namen des Landes ein möglicher Untersuchungsgegenstand, nicht jedoch die Tätigkeit der Gesellschaft selbst. Die Aktualität des Vorganges bemisst sich nach dessen Ende, so wäre z.B. der Zeitpunkt des Vertragsschlusses bei einer Beschaffung, die Rechtskraft des Verfahrens oder die Fertigstellung des Bauwerkes heranzuziehen.

Die Abs. 3 bis 6 regeln das Verfahren zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses. Jeder Antrag auf Einsetzung, sowohl nach § 32 als auch der Antrag eines Drittels der Abgeordneten, verlangt eine Beratung in der Präsidialkonferenz. Diese hat binnen 5 Werktagen nach Einlangen des Antrages zu tagen. Gegenstand der Beratungen ist ausschließlich die Frage der Zulässigkeit. Werden Sachkundige herangezogen, so werden die dafür notwendigen Mittel aus dem Budget des Landtages zu verwenden sein. Naturgemäß werden hier vor allem Sachverständige aus dem Bereich der Rechtswissenschaft zur Gutachtenserstellung eingeladen werden, aber es können auch Sachverständige aus anderen Bereichen herangezogen werden (z.B. ob ein Bauwerk fertiggestellt ist). Leidet der Antrag an einem Zulässigkeitsmangel, so ist er den Antragstellern zurückzustellen, sofern der Mangel nicht binnen der gesetzten Frist behoben wird. Die Gründe, die zur Unzulässigkeit führen, sind in Abs. 5 abschließend geregelt.

Die Funktion des Vorsitzenden im Untersuchungsausschuss kommt grundsätzlich dem Präsidenten zu (Abs. 7). Nähere Bestimmungen über die Stellvertretung des Präsidenten finden sich in der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse (§ 1). Die Geschäftsordnung ist auch für Untersuchungsausschüsse subsidiär anwendbar. In Abs. 8 findet sich für § 49 LGO 2001 jedoch eine Einschränkung.

In § 48 wird klargestellt, dass dem Landesrechnungshofdirektor ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des Rechnungshof-Ausschusses zusteht.

Die Regelung des § 49 über die Teilnahme anderer Personen an Ausschusssitzungen wurde dahingehend adaptiert, dass die Ausschüsse bestimmte Personen bzw. Vertreter zur Teilnahme an den Sitzungen einladen können, wenn ein inhaltlicher Zusammenhang besteht. Abgeordnete des Europäischen Parlaments können eingeladen werden, wenn Themen von besonderer Bedeutung für die Europäische Union oder Subsidiaritätsrügen behandelt werden. Werden Themen von besonderer Bedeutung behandelt, bei denen die Kompetenz zur Gesetzgebung beim Bund liegt, so können auch Bundesräte eingeladen werden. Vertreter der Volksanwaltschaft sowie Vertreter des Rechnungshofes können zu jenen Sitzungen eingeladen werden, in denen ihre Berichte behandelt werden.

Klarstellend wird in § 60 bzw. § 61 Abs. 1 ein ausdrückliches Schriftlichkeitsgebot für Abänderungs-, Zusatz- und Resolutionsanträge bzw. Anträge auf getrennte Abstimmung normiert. Diese Bestimmung soll nun im Sinne der bisherigen Interpretation ausdrücklich festgelegt werden. Durch die neue Formulierung, wonach die in Rede stehenden Anträge „schriftlich“ einzubringen sind, soll dies für den Anwender unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht werden. In weiterer Folge wird in § 61 Abs. 1 ebenfalls ein Schriftlichkeitsgebot für Anträge auf getrennte Abstimmungen vorgesehen. Weiters wird die Vorgangsweise bei Anträgen auf Absetzung von Verhandlungsgenständen von der Tagesordnung, auf Vertagung, auf Zurückverweisung an den Ausschuss oder auf Zuweisung an einen anderen Ausschuss adaptiert (§ 61 Abs. 2). Es sollen bei diesen Anträgen die zu diesem Zeitpunkt noch gemeldeten Redner das Wort erhalten, sie können damit ihre Wortmeldungen zu dem betroffenen Geschäftsstück noch ausführen. Die gemeldeten Redner haben auch die Möglichkeit, auf den Antrag zur Geschäftsordnung einzugehen und auf diesen zu replizieren. Erst danach ist über den Antrag zur Geschäftsordnung abzustimmen. Noch nicht als Redner gemeldete Abgeordnete können sich nach einem solchen Antrag nur mehr für den Fall auf die Rednerliste setzen lassen, dass dieser abgelehnt wird. Im Falle der Ablehnung wäre ihnen nach der Abstimmung das Wort zu erteilen. Wird der Antrag jedoch angenommen, so haben diese Abgeordneten nicht mehr die Möglichkeit, sich zu dem Geschäftsstück zu Wort zu melden.

Der Wortlaut des § 66 soll an die gängige Praxis von Abstimmungen im NÖ Landtag angepasst werden. Es wird insbesondere das Abstimmen durch Aufstehen als die gewöhnliche Abstimmungsform beschrieben. Neu ist, dass nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch elektronische Abstimmungen möglich sein sollen. Welche Form der Abstimmung tatsächlich gewählt wird, obliegt der Entscheidung des Präsidenten.

In § 71 Abs. 2 wird die Vorgangsweise für Informationsverfahren (Richtlinie (EU) 2015/1535) bei Gesetzesvorschlägen, die als Anträge von Mitgliedern des Landtages, der Ausschüsse oder aufgrund einer Initiative der Landesbürger oder Gemeinden an den Landtag gelangen, sowie bei wesentlichen Änderungen von Gesetzesvorschlägen

durch den Landtag, festgelegt. In diesen Fällen hat der Präsident das Informationsverfahren zu führen, das heißt insbesondere die notwendige Notifikation vorzunehmen und allenfalls notwendige Stellungnahmen zu verfassen.

§ 73 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Änderungen der LGO 2001 sollen mit dem Tag der ersten Sitzung des Landtages der XIX. Gesetzgebungsperiode in Kraft treten.

### **Anlage 1 – Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse**

§ 1 der Verfahrensordnung für Untersuchungsausschüsse regelt in Ausführung des § 47 Abs. 7 LGO 2001 den Vorsitz des Untersuchungsausschusses. Demnach führt der Präsident des Landtages den Vorsitz des Untersuchungsausschusses. Er kann sich dabei vom zweiten oder dritten Präsidenten vertreten lassen und ihnen Aufgaben übertragen (Abs. 2). Hierzu wird in der Regel eine ausdrückliche Erklärung des Präsidenten erforderlich sein. Der Präsident kann auch die gesamte Vorsitzführung nach dieser Bestimmung dem zweiten oder dritten Präsidenten übertragen, er kann sie aber auch jederzeit wieder an sich ziehen. Wenn in den nachfolgenden Regelungen der Präsident bezeichnet ist, so gilt dies bei Übertragung des Vorsitzes auch für den zweiten und dritten Präsidenten, außer bei Aufgaben gemäß § 2 Abs. 3. Die Information der Öffentlichkeit über den Fortgang des Untersuchungsausschusses ist jedoch nicht übertragbar. Im Interesse einer einheitlichen Information der Öffentlichkeit am Fortgang des Untersuchungsausschusses soll nur der Präsident des Landtages die Öffentlichkeit informieren und den Untersuchungsausschuss nach außen vertreten (§ 2 Abs. 3).

In § 2 werden die Aufgaben des Präsidenten im Untersuchungsausschuss näher definiert. Mit dieser Regelung soll eine unabhängige, sachliche und objektive Verfahrensleitung gewährleistet werden. Nach Abs. 1 ist es daher die Pflicht des Präsidenten, sich mit dem Rechtsbeistand zu beraten und ihn anzuhören. Der Präsident muss der Rechtsmeinung des Rechtsbeistandes jedoch nicht folgen. Der Präsident hat bei Verfahrensfragen zu versuchen ein Einvernehmen unter den

Mitgliedern des Untersuchungsausschusses herzustellen. Scheitert dieser Versuch, so hat er zu entscheiden, wie vorzugehen ist.

Die §§ 3 bis 5 regeln Bestellung und Aufgaben des Rechtsbeistandes. Dieser ist aus einer ständig geführten Liste von 5 Personen zu wählen (§ 3 Abs. 1).

Zweckmäßigerweise wird diese Liste zu Beginn einer jeden Gesetzgebungsperiode zu erstellen und in deren Lauf lediglich zu aktualisieren sein. Die ständige Liste ist dabei nach Beratungen in der Präsidialkonferenz zu erstellen. Wurde nach den Beratungen in der Präsidialkonferenz eine Liste von Personen festgelegt, ist vor deren Veröffentlichung noch die Zustimmung der betroffenen Personen und eventuell der vorgesetzten Dienststelle einzuholen. Erst dann darf die Liste veröffentlicht werden. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Publizität wird eine Veröffentlichung dieser Liste auf der Internetseite des Landtages ausreichend sein. Der Rechtsbeistand kann mit einfacher Mehrheit gewählt und wieder abgewählt werden. Das gleiche gilt für seinen Vertreter (§ 3 Abs. 2). Ein Abweichen von der Liste ist jedenfalls unzulässig.

Im § 4 Abs. 1 und 2 werden die persönlichen Voraussetzungen der Bestellung geregelt. Insbesondere soll der Rechtsbeistand auf Grund seines Wissens und seiner Erfahrung in der Lage sein, die Einhaltung der Bestimmungen über die Beweisaufnahme und über den notwendigen Schutz der Grund- und Persönlichkeitsrechte zu beurteilen. Wegen der zeitlichen Belastung durch die Tätigkeit im Untersuchungsausschuss sollten sich die betreffenden Personen nach Möglichkeit im Ruhestand befinden oder für die Dauer des Untersuchungsausschusses dienstfreigestellt sein. Durch das Wort „vorzugsweise“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass in erster Linie Richter und Staatsanwälte in Betracht gezogen werden sollen, genauso können aber auch Rechtsanwälte, Notare oder Beamte des rechtskundigen Verwaltungsdienstes ausgewählt werden. § 4 Abs 4 bestimmt den grundsätzlichen Entgeltanspruch. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, dass Unentgeltlichkeit vereinbart wird. Nach der Rechtsprechung zu § 1152 ABGB gilt als angemessenes Entgelt ein Entgelt, das sich unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Bedachtnahme auf das, was unter ähnlichen Umständen geschieht oder geschehen ist, ergibt. Der Rechtsbeistand kann zur Aufgabenerfüllung auf die Infrastruktur der Landtagsdirektion zurückgreifen (§ 4

Abs. 5). Fachliches Hilfspersonal, wie z.B. rechtskundige Mitarbeiter müssen nicht zur Verfügung gestellt werden.

Der Rechtsbeistand nimmt bei allen Sitzungen des Untersuchungsausschusses, also auch außerhalb von Befragungen, mit beratender Stimme teil und hat volles Einsichtsrecht in Akten und Unterlagen. Im Interesse einer gesetzeskonformen und fairen Beweisaufnahme sowie einer angemessenen Behandlung der Auskunftspersonen muss sich der Rechtsbeistand jederzeit, also auch während ein Redner am Wort ist, an den Präsident wenden können (§ 5 Abs. 1). Dadurch soll ein unmittelbares Eingreifen des Präsidenten – auch durch Unterbrechung eines Redners – gewährleistet werden. Dem Rechtsbeistand kommt nach § 5 Abs. 2 die Funktion zu, den Untersuchungsausschuss bei seiner Tätigkeit zu beraten.

Ausschussmitglieder können allenfalls auch außerhalb einer Sitzung beraten werden (§ 5 Abs. 5). Hierbei hat er auf die Erforschung der materiellen Wahrheit sowie auf die Effizienz und Gesetzeskonformität des Gangs der Beweisaufnahme hinzuwirken. Er ist verpflichtet, aktiv auf die Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit oder auf Aussageverweigerungsgründe hinzuweisen. Ferner darf er am Ende einer Befragung Fragen an eine Auskunftsperson richten (§ 5 Abs. 3). Eine weitere wesentliche Verpflichtung des Rechtsbeistandes besteht darin, nach Möglichkeit bereits während des Laufs der Beweisaufnahme einen schriftlichen Feststellungsbericht zu erstellen (§ 5 Abs. 4). Er muss jedenfalls dafür sorgen, dass der Feststellungsbericht so rechtzeitig erstellt ist, dass die Fristen für die Vorlage des Schlussberichtes eingehalten werden. Der Feststellungsbericht hat den Gang der Beweisaufnahme sowie eine zusammenfassende Darstellung derselben zu enthalten. Die Darstellung der festgestellten Tatsachen und des Ergebnisses der Untersuchung sowie Schlussfolgerungen und Wertungen sollen hingegen dem Schlussbericht vorbehalten sein, dessen Entwurf durch den Präsidenten – ohne Mitwirkung des Rechtsbeistands – zu erstellen ist. Gemäß § 7 Abs. 7 besteht eine Verschwiegenheitspflicht des Rechtsbeistands.

Beschlüsse des Untersuchungsausschusses werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst (§ 6 Abs. 1). Es muss dabei die Hälfte der stimmberechtigten

Mitglieder anwesend sein. Abweichend von dieser Regel verlangt die Bestellung eines Sachverständigen ein Konsensquorum von 2/3 (§ 6 Abs. 2)

Die Befragung von Auskunftspersonen und die Befragung von Sachverständigen sind grundsätzlich öffentlich (§7 Abs. 1). Alle anderen Sitzungen des Untersuchungsausschusses sind, wie bei den übrigen Ausschüssen nach der LGO 2001, nicht öffentlich. Mit Beschluss kann die Öffentlichkeit sowohl ausgeschlossen als auch zugelassen werden. Bei öffentlichen Sitzungen ist der Öffentlichkeit und Medienvertretern nach Maßgabe der verfügbaren Raumkapazität Zutritt zu gewähren (§ 7 Abs. 2). Eine Beschränkung der Öffentlichkeit von Untersuchungsausschüssen auf Medienvertreter würde nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH 12.10.1993, G109/92, = VfSlg. 13.577/1993) gegen den Gleichheitsgrundsatz und gegen die Informationsfreiheit verstoßen; es besteht keine sachliche Rechtfertigung einer generell unterschiedlichen Behandlung von Medienvertretern einerseits und der übrigen Normunterworfenen andererseits. Wenn ein parlamentarischer Vorgang grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, kann nach Art. 10 EMRK Medienvertretern bei Beschränktheit der räumlichen Möglichkeiten zwar ein Vorrang beim Zutritt zu den Sitzungen eingeräumt werden, es ist jedoch nicht zulässig, andere Personen hiervon völlig auszuschließen. Die Bestimmungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 7 Abs. 3 entsprechen vergleichbaren Bestimmungen im gerichtlichen Verfahren. Daher kommt auch der Auskunftsperson das Recht zu, den Ausschluss der Öffentlichkeit zu beantragen. Der Rechtsbeistand soll ebenfalls unter Angabe eines gesetzlichen Grundes jederzeit den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen können. Darüber hinaus kann der Präsident den Ausschluss der Öffentlichkeit auch aus eigenem anordnen (§ 7 Abs. 4). Ist einer der Tatbestände des § 7 Abs. 3 in einer öffentlichen Sitzung erfüllt, so muss der Präsident die Öffentlichkeit ausschließen. Dies kann für die gesamte oder nur für Teile der Sitzung geschehen. Dem Präsidenten kommt dieses Recht auch zu, wenn der Ausschuss die Sitzung für öffentlich erklärt hat, wobei in diesem Fall die Öffentlichkeit nur für Teile der Sitzung auszuschließen sein wird. Der Ausschluss der Öffentlichkeit wird insbesondere dann zu erfolgen haben, wenn es sich um die Befragung öffentlich Bediensteter handelt, wenn deren Dienstbehörde bzw. Dienstgeber dies auf Grund einer Mitteilung gemäß § 17 verlangt. Nach § 7 haben der Präsident und der

Ausschuss entsprechend Vorsorge dafür zu treffen, dass die Befragung unter den jeweiligen Vorgaben stattfinden kann. Sie haben die in der Mitteilung der Dienstbehörde bzw. des Dienstgebers zum Ausdruck gebrachte Auffassung zu berücksichtigen.

§ 8 regelt den Schutz von Informationen, die dem Untersuchungsausschuss im Rahmen seiner Aufgabe übermittelt werden. Abs. 1 regelt grundsätzlich, dass der Inhalt sämtlicher nichtöffentlicher Sitzungen geheim ist. Demgegenüber ist alles, was in öffentlichen Sitzungen behandelt wird, nicht geheim. Werden also Dokumente nur in nichtöffentlicher Sitzung behandelt, so sind diese geheim, werden sie jedoch sowohl in öffentlichen als auch in nicht-öffentlichen Sitzungen behandelt, so sind diese nicht geheim. Jedenfalls würde es einen Verstoß gegen die Geheimhaltung darstellen, wenn ein Mitglied des Untersuchungsausschusses Informationen aus nichtöffentlichen Sitzungen veröffentlicht. Dies würde auch dann zutreffen, wenn das Mitglied des Untersuchungsausschusses in öffentlichen Sitzungen diese Informationen vorträgt oder verwendet. Es ist daher empfehlenswert, den Gegenstand sowie die zu verwendenden Unterlagen vor Beginn der öffentlichen Sitzung möglichst genau festzulegen. In Abs. 2 wird festgelegt, dass externe Mitarbeiter der Abgeordneten, z.B. Rechtsanwälte, und Mitarbeiter der Landtagsklubs in Verhandlungsschriften und Akte Einsicht nehmen dürfen, wenn dies der Untersuchungsausschuss beschlossen hat. Der Präsident kann den Inhalt nichtöffentlicher Sitzungen als streng geheim qualifizieren. Die Erklärung von Informationen für streng geheim ist nur bei einer wahrscheinlichen schweren Schädigung der in § 7 Abs. 3 taxativ aufgezählten Interessen zulässig. Als Beispiel wäre die unmittelbare Gefährdung von Menschenleben, langfristige negative Auswirkungen auf die auswärtigen Beziehungen Niederösterreichs oder der Republik Österreich oder eine schwere und nicht kurzfristige Schädigung des Wirtschaftsstandortes zu nennen. Hinsichtlich des Datenschutzes wird eine besonders sensible Interessensabwägung vorzunehmen sein, wobei eine schwere Schädigung dann anzunehmen sein wird, wenn es sich um sensible Daten iSd 4 Z. 2 und § 8 Abs. 4 DSG 2000 bzw. Art. 9 Abs. 1 und Art. 10 EU-DSGVO handelt. Um eine möglichst lückenlose Einhaltung dieser Bestimmung zu gewährleisten, wird in § 39 Abs. 7 eine



Strafbestimmung für die Weitergabe und Verbreitung von geheimen oder streng geheimen Informationen geschaffen.

Der Untersuchungsausschuss darf nach § 9 Abs. 1 Beweise erheben. Es gilt gemäß § 9 Abs. 2 der Grundsatz der Unbeschränktheit der Beweismittel, verboten sind jedoch Beweismittel, die durch eine strafbare Handlung oder durch die Umgehung gesetzlicher Bestimmungen erlangt worden sind (z.B. Verletzung des Briefgeheimnisses nach § 118 StGB, widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem nach § 118a StGB, Verletzung des Telekommunikationsgeheimnisses nach § 119 StGB, missbräuchliches Abfangen von Daten nach § 119a StGB, Missbrauch von Tonaufnahme- und Abhörgeräten nach § 120 StGB, Verletzung von Berufsgeheimnissen nach § 121 StGB, Verletzung eines Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses nach § 122 StGB oder durch Auskundschaftung eines solchen Geheimnisses nach § 123 StGB). Als Beweismittel kommen in der Praxis regelmäßig der Urkundenbeweis (Vorlage von Akten und Unterlagen) und die Befragung von Auskunftspersonen in Betracht. Beweissichernde Maßnahmen (etwa Anordnung einer Haus- und Personendurchsuchung, Beschlagnahme von Gegenständen, Brieföffnungen etc.) werden gesetzlich nicht vorgesehen und sind daher unzulässig. Die Beweisaufnahme endet nach Abs. 3 wenn der Präsident, auch vor dem Fristablauf der Beweisaufnahme nach § 35, diese für beendet erklären. Dies kann nur in einer Ausschusssitzung geschehen, da die Feststellung des Präsidenten zu dokumentieren ist; sie dient der Information und Rechtssicherheit.

Nach § 10 fasst der Untersuchungsausschuss Beweisbeschlüsse, diese müssen vom Gegenstand des Untersuchungsausschusses gedeckt sein, andernfalls sind sie unzulässig. Ein Beweisbeschluss hat sämtliche zu erhebende Beweise zu umfassen. Beweisthema und Beweismittel sowie die vom Beweisbeschluss betroffenen informationspflichtigen Organe sind jeweils genau zu bezeichnen. Eine Fristsetzung ist zulässig. Der Untersuchungsausschuss kann Anforderungen zur Art der Vorlage beschließen, z.B. elektronisch in einem von Standardprogrammen lesbaren Format. Es muss nicht für jeden Beweis ein eigener Beweisbeschluss getroffen werden. Es wird sich empfehlen zu Beginn des Untersuchungsausschusses einen umfassenden

Beweisbeschluss zu fassen. Solange die Beweisaufnahme nicht beendet ist, kann der Ausschuss jederzeit Beweisbeschlüsse fassen.

Wurde bei Fassung des Beweisbeschlusses ein Beweis übersehen, so besteht die Möglichkeit eine ergänzende Beweisanforderung zu stellen, um nicht neuerlich einen Beweisbeschluss fassen zu müssen (§ 11).

Der Untersuchungsausschuss kann auch Auskunftspersonen gemäß § 13 laden. Für jede Ladung ist ein gesonderter Beschluss erforderlich. Eine Auskunftsperson kann höchstens zweimal geladen und befragt werden. Der Antrag hat die Auskunftsperson und die Themen der Befragung zu benennen. Der Antrag kann weiters einen Vorschlag für den Zeitpunkt der Befragung enthalten (§ 14 Abs.1). Dieser dient zur Orientierung des Präsidenten bei der Reihenfolge der Befragung und zum Zweck der Ausfertigung der Ladung (§ 14 Abs. 2). Der Antrag ist zu begründen.

Im Hinblick auf die Rechtsfolgen, die mit einer Ladung verbunden sind, wird im § 14 Abs. 2 die Zustellung von Ladungen geregelt, zumal das Zustellgesetz für den Landtag nicht anwendbar ist. Es ist vorauszusetzen, dass die Ladung so rechtzeitig versandt wird, dass eine ausreichende Vorbereitungszeit möglich ist. Die erstmalige Ladung kann – wie im gerichtlichen Verfahren – ohne Zustellnachweis erfolgen. Eine Ladung per E-Mail ist zulässig. Sofern eine Ladung durch den Präsidenten ohne Zustellnachweis erfolgt ist, darf ein Antrag auf Anordnung von Zwangsmaßnahmen oder auf Verhängung einer Beugestrafe nicht gestellt werden (siehe § 18). Nicht ausgeschlossen ist jedoch, dass schon die erste Ladung mit Zustellnachweis erfolgt. § 14 Abs. 3 schreibt die gleichzeitige Benachrichtigung der Dienstbehörde eines Beamten bzw. des Dienstgebers eines Vertragsbediensteten vor, wenn der Betreffende als Auskunftsperson geladen wird. Dies soll es der Dienstbehörde bzw. dem Dienstgeber unter anderem ermöglichen, den Untersuchungsausschuss auf das Erfordernis des Ausschlusses der Öffentlichkeit oder der Vertraulichkeit der Sitzung hinzuweisen.

§ 15 stellt im Sinne der Rechtssicherheit und -klarheit alle Rechte und Pflichten der Auskunftsperson zusammenfassend dar. Über diesen Katalog hinausgehend wird es

in der Praxis der Untersuchungsausschüsse notwendig sein, organisatorische Maßnahmen zu treffen, die einen unbehelligten Zu- und Abgang aller Auskunftspersonen und Vertrauenspersonen zum Ausschusslokal ermöglichen. Ebenso wird Vorsorge zu treffen sein, dass hiebei das Recht der Auskunftsperson und der Vertrauensperson am eigenen Bild gewahrt bleibt. Die Vernehmungsverbote des § 16 erlauben keine Befragung.

Nach § 17 sollen öffentlich Bedienstete im Interesse der parlamentarischen Kontrolle zur Aussage verpflichtet sein und sich nicht auf die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) berufen dürfen. Der zu untersuchenden Dienststelle soll es nicht zukommen, darüber zu bestimmen, ob und wieweit ein an dieser Dienststelle tätiger Bediensteter aussagen darf, zumal dies den parlamentarischen Kontrollrechten zuwiderlaufen würde. Sofern es die Dienstbehörde bzw. der Dienstgeber für erforderlich hält, dass die Befragung eines öffentlichen Bediensteten teilweise oder zur Gänze in nichtöffentlicher oder gar vertraulicher Sitzung erfolgen soll, hat sie dies dem Untersuchungsausschuss mitzuteilen. Sie wird dazu anzugeben haben, welche Themenbereiche welchen Schutz erfordern. Es wird seitens der Dienstbehörde zweckmäßig sein eine derartige Mitteilung unverzüglich zu erstatten, um die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses nicht unnötig zu verlängern. Nach § 17 Abs. 2 hat der Untersuchungsausschuss diese Mitteilung zu berücksichtigen und die Befragung in nichtöffentlicher Sitzung durchzuführen. Auch bei der Befragung eines öffentlich Bediensteten darf eine Vertrauensperson anwesend sein.

§ 18 Abs. 1 legt die Beantragung von Beugestrafen durch den Untersuchungsausschuss beim Bezirksgericht St. Pölten fest. Das Bezirksgericht ist nicht an diesen Antrag gebunden und daher in der Entscheidung, ob und wenn ja in welcher Höhe eine Beugestrafe zu verhängen ist, frei. Alternativ kann der Untersuchungsausschuss gemäß Abs. 2 eine Vorführung durch die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten beantragen. Diese ist wiederum nicht an den Antrag gebunden und hat das Vorliegen der Voraussetzungen selbständig zu prüfen. Da es sich um eine Vollstreckungsverfügung handelt, ist diese auch beim

Landesverwaltungsgericht bekämpfbar. Die örtliche Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten gilt für ganz Niederösterreich.

Die Befragung von Auskunftspersonen gemäß § 19 Abs. 1, die einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Auskunftspersonen stattzufinden hat, beginnt mit der Prüfung der Personaldaten und der Belehrung der Auskunftsperson durch den Präsidenten. Anschließend ist der Auskunftsperson Gelegenheit zu einer maximal 15-minütigen einleitenden Stellungnahme zu geben. Sodann hat der Präsident grundsätzlich entsprechend der Rednerliste (siehe jedoch die Ausnahme aus wichtigen Gründen gemäß § 22 Abs. 2) den Ausschussmitgliedern das Wort zur Befragung der Auskunftsperson zu erteilen. Ist die Rednerliste erschöpft, kann der Rechtsbeistand noch ergänzende Sachfragen stellen. Bei widersprüchlichen Aussagen können Auskunftspersonen einander gegenübergestellt werden (§ 19 Abs. 2). Nach drei Stunden Befragung ist eine weitere Befragung derselben Auskunftsperson unzulässig, wobei die einleitende Stellungnahme gemäß § 21 sowie Sitzungsunterbrechungen nicht eingerechnet werden (§ 19 Abs. 3).

Der Präsident hat die Befragung zu leiten (§ 22). Ergeben sich z.B. während der Befragung weitere Hinweise zu einem Themenkomplex, zu dem bereits von einem Ausschuss Fragen gestellt worden waren, so kann der Präsident abweichend von der Rednerliste, diesem Mitglied das Wort erteilen um, diesen Themenkomplex vollständig aufzuklären. Der Präsident kann als Ausschussmitglied auch selbst Fragen stellen.

Fragen gemäß § 23 Abs. 1 bis 3 müssen vom Beweisthema gedeckt sein, dürfen nicht unbestimmt, mehrdeutig, verfänglich, beleidigend oder unterstellend sein und nicht Grund- oder Persönlichkeitsrechte verletzen. Ausdrücklich verboten sind Suggestivfragen, da diese hinsichtlich der durch sie gewonnen Erkenntnisse fragwürdig sind (siehe hierzu VwGH 23.03.2017, Ra 2016/21/0049). Abs. 4 stellt klar, dass der Präsident unstatthafte Fragen für unzulässig zu erklären hat. Ebenso kann die Statthaftigkeit einer Aussage bestritten werden von der Auskunftsperson, ihrer Vertrauensperson, dem Rechtsbeistand oder einem Mitglied des Untersuchungsausschusses. Dadurch entfällt die Aussagepflicht. Der

Untersuchungsausschuss kann jedoch entscheiden, dass die Frage dennoch zu beantworten ist. Entscheidet der Untersuchungsausschuss, dass Fragen, die entgegen der Abs. 1 bis 3 gestellt worden sind, zu beantworten sind, und wird hierauf die Aussage verweigert, so wird die Verhängung einer Beugestrafe für die ungerechtfertigte Verweigerung der Aussage jedenfalls unzulässig sein.

§ 24 enthält eine Regelung betreffend den Vorhalt von Dokumenten. Damit wird sichergestellt, dass alle Verfahrensbeteiligten über dieselben Informationsgrundlagen verfügen.

§ 25 umfasst einen Katalog von Aussageverweigerungsgründen, der grundsätzlich jenem des § 321 ZPO entspricht. Zusätzlich kann nach § 28 Abs. 1 Z 7 als Aussageverweigerungsgrund der – entsprechend Art. 52a Abs. 2 B-VG ausformulierte – „Quellenschutz“ im Hinblick auf die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen geltend gemacht werden.

Die Auskunftsperson kann im Fall der Aussageverweigerung zur Glaubhaftmachung der von ihr angegebenen Weigerungsgründe verpflichtet werden (§ 26).

Glaubhaftmachung ist weniger als ein Beweis (vgl. § 274 ZPO) und bedeutet, dass der Ausschuss von der Wahrscheinlichkeit der angegebenen Gründe überzeugt sein muss. Dem Rechtsbeistand wird gerade in dieser Hinsicht die Aufgabe zukommen, im Rahmen der Beratung des Ausschusses die Zulässigkeit einer Aussageverweigerung juristisch zu beurteilen. Der Präsident entscheidet darüber, ob die Gründe glaubhaft sind. Verneint der Präsident dies, kann der Untersuchungsausschuss beschließen, dass beim Gericht die Verhängung einer Beugestrafe zu beantragen ist.

Auskunftspersonen können zu ihren Befragungen eine Vertrauensperson beiziehen (§ 27 Abs. 1). Als Vertrauenspersonen kommen neben Angehörigen insbesondere auch Rechtsanwälte oder Notare in Betracht. Diesen Vertrauenspersonen wird allerdings nicht die Möglichkeit eingeräumt, selbst Erklärungen zum Untersuchungsgegenstand abzugeben oder an Stelle der Auskunftsperson zu antworten, allerdings dürfen sie die Zulässigkeit einer Frage an die Auskunftsperson nach § 23 Abs. 4 bestreiten. Sie dürfen jedoch die Auskunftsperson jederzeit

beraten. Die Vertrauensperson kann sich im Zuge der Befragung direkt an den Präsident oder an den Rechtsbeistand wenden, um auf eine behauptete Verletzung der Verfahrensordnung oder der Grund- und Persönlichkeitsrechte der Auskunftsperson hinzuweisen. Der Präsident kann als Vertrauenspersonen jedenfalls jene Personen ausschließen, die möglicherweise noch selbst als Auskunftspersonen vor dem Untersuchungsausschuss aussagen müssen. Ein Ausschluss als Vertrauensperson kommt ferner in Betracht, wenn ihre Anwesenheit besorgen lässt, dass die Auskunftsperson dadurch in der Abgabe einer freien und vollständigen Aussage beeinflusst werden könnte. Der Auskunftsperson wird ausdrücklich das Recht eingeräumt, bei Ablehnung der Vertrauensperson die Befragung zu einem späteren Zeitpunkt unter Beiziehung einer neuen Vertrauensperson fortzusetzen. Wird eine Vertrauensperson ausgeschlossen, so hat der Präsident eine angemessene Frist zu Fortsetzung der Befragung festzulegen. Sollten Vertrauenspersonen einer Auskunftsperson mehrmals ausgeschlossen werden, so wird der Präsident die Fristen entsprechend verkürzen müssen, um einen Fortgang des Beweisverfahrens sicherzustellen.

Über Sitzungen, in denen Beweise erhoben werden, ist jedenfalls ein Wortprotokoll zu erstellen (§ 28 Abs. 1 und 2). Bei den übrigen Sitzungen genügt ein Resümee-Protokoll, sofern der Ausschuss nicht ein Wortprotokoll oder ein Beschlussprotokoll beschließt. Das Protokoll wird von Bediensteten der Landtagsdirektion zu führen sein. Abs. 3 statuiert die Verpflichtung zur nachweislichen Übermittlung der Niederschrift an die Auskunftsperson. Der Begriff „nachweislich“ ist von der Formulierung „zu eigenen Händen“ zu unterscheiden; eine nachweisliche Übermittlung kann auch vorliegen, wenn der Erhalt per E-Mail bestätigt wird. Durch die Übermittlung der Niederschrift wird gewährleistet, dass jede Auskunftsperson Einwendung erheben kann. Einwendungen können Übertragungsfehler, z. B. falsche Zifferangaben, Organisationsbezeichnungen oder Namen, betreffen. Ferner erhält die Auskunftsperson das Recht, „einzelne Berichtigungen in geringfügigem Ausmaß“ anzuregen; dieses Recht betrifft etwa korrekte Namens- und Funktionsbezeichnungen, soll jedoch nicht dazu verwendet werden, um die Aussage ihrem Sinn nach nachträglich zu verändern. Über sämtliche Einwendungen und Berichtigungen entscheidet der Untersuchungsausschuss mit Mehrheit.

Die Einladung zur schriftlichen Äußerung gemäß § 29 ist eine Befugnis, die dem Untersuchungsausschuss zusätzlich zur Ladung von Auskunftspersonen zusteht. Sie steht in keiner Konkurrenz zur Ladung von Auskunftspersonen.

Die Verpflichtungen der Behörden, Ämter und Dienststellen des Landes gemäß § 30 besteht nur „im Umfang des Untersuchungsgegenstandes“ und es bezieht sich die Vorlageverpflichtung nicht nur auf Akten, sondern auch auf „Unterlagen“. Die Verpflichtung zur Vorlage von Akten und Unterlagen ist unabhängig von der Darstellungsform und Datenträgern normiert. Ein Beweisbeschluss gemäß § 10 soll Vorsorge dafür treffen, dass alle vom Untersuchungsgegenstand betroffenen informationspflichtigen Organe die auf den Untersuchungsgegenstand Bezug habende Akten und Unterlagen vorlegen. Damit soll der Untersuchungsausschuss von Beginn seiner Tätigkeit an eine möglichst umfassende Informationsgrundlage zur Verfügung haben. Nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 15. Juni 2015, UA 2/2015-14 und UA 4/2015-4, haben informationspflichtige Organe ohne Rücksicht auf sonst bestehende Verschwiegenheitspflichten die angeforderten Akten und Unterlagen im Umfang des Untersuchungsgegenstandes ungeschwärzt (unabgedeckt) vorzulegen; einer solchen Übermittlung steht auch § 1 DSG 2000 nicht entgegen. Sollte ein besonderes Geheimhaltungsinteresse an den vorgelegten Akten bestehen, so ist dies dem Untersuchungsausschuss durch die vorlegende Behörde mitzuteilen.

Bei Heranziehung von Akten von Bundesbehörden ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Minister zu pflegen.

§ 31 gibt dem Untersuchungsausschuss die Befugnis an die Hand, eine Stellungnahme des Landesrechnungshofes zu einer einzelnen Angelegenheit des Untersuchungsgegenstandes im Licht der für die Gebarungsprüfung maßgeblichen Kriterien (oder eines Ausschnittes dieser Kriterien) einzuholen.

Nach § 32 soll auch der Sachverständigenbeweis zulässig sein. Hierfür sollen in erster Linie die Amtssachverständigen des Landes und die in den Gerichtshöfen geführten

Listen eingetragenen Sachverständigen herangezogen werden. Die Bestellung zum Sachverständigen und seine Rechtsstellung einschließlich der Verschwiegenheitspflicht werden in § 32 geregelt. Der Sachverständige ist nach § 32 Abs. 2 grundsätzlich zur Befragung zu laden, ausnahmsweise kann er jedoch zur schriftlichen Äußerung aufgefordert werden. Sinngemäß anzuwenden sind nach § 33 Abs. 2 die Vorschriften über Inhalt und Ausfertigung der Ladung sowie nach § 33 Abs. 3 die Vorschriften für die Befragung von Auskunftspersonen und für den Ausschluss der Öffentlichkeit.

Zur Erstattung des Gutachtens darf dem Sachverständigen nach § 34 Einsicht in Akten und Unterlagen, die dem Untersuchungsausschuss vorliegen, gewährt werden. Das Recht des Sachverständigen, Vorschläge für Beweisbeschlüsse (§ 9) und die Ladung von Auskunftspersonen (§ 13) vorzulegen, soll dazu dienen, Vorfragen zu klären, deren Beantwortung für das Gutachten von Bedeutung ist.

Der Untersuchungsausschuss ist gemäß § 35 Abs. 1 zeitlich beschränkt, als die Beweisaufnahme im Regelfall spätestens 6 Monate nach dem Tag der Einsetzung des Ausschusses endet. Ferner wird für die Berichterstellung im Anschluss an das Ende der Beweisaufnahme eine Frist von maximal 6 Wochen gesetzt.

Spezielle Regeln sind im § 35 Abs. 1 für die Fälle vorgesehen, in denen die Legislaturperiode des Landtages im Auslaufen ist (Ende der Beweisaufnahme fünf Monate vorher), bzw. in denen der Landtag sich durch Beschluss vorzeitig auflöst (Ende der Beweisaufnahme mit Ausschreibung der Wahl) oder dass der Bundespräsident den Landtag nach Art. 100 Abs. 1 B-VG auflöst (Ende der Beweisaufnahme mit dem Tag der Auflösung des Landtages). Im zweitgenannten Fall sieht § 36 Abs. 4 eine verkürzte Frist von maximal 3 Wochen für die Erstellung des Berichtsentwurfs vor.

Eine einmalige Verlängerung der sechsmonatigen Frist für das Ende der Beweisaufnahme um weitere drei Monate ist mit Beschluss mit einfacher Mehrheit des Ausschusses möglich (§ 35 Abs. 2). Die übrigen Gründe stehen einer Verlängerung entgegen (arg. „jedenfalls“). Wird daher z.B. ein



Untersuchungsausschuss 7 Monate vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode um 3 Monate verlängert, so endet er dennoch 5 Monate vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode.

Gemäß § 36 ist der Entwurf des Schlussberichtes zeitnah zum Ende der Beweisaufnahme zu erstellen. Daher empfiehlt es sich, dass der Rechtsbeistand bereit während der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses den Feststellungsbericht erstellt.

Der Schlussbericht hat die im Gesetz angeführten Bestandteile zu enthalten. Diese Aufzählung ist jedoch nur demonstrativ. Nach der parlamentarischen Praxis des Nationalrats wird bei den Feststellungen auf die Sitzungsprotokolle verwiesen werden (siehe *Parlamentsdirektion*, Handbuch zum Recht der Untersuchungsausschüsse im Nationalrat, Stand 01.03.2017, Rz 450 FN 3), dies wäre aufgrund der gleichen Formulierung auch in Niederösterreich zulässig, wobei jedoch der Geheimnisschutz des Abs. 7 zu beachten sein wird. Somit ist ein Verweis nicht in jedem Fall zulässig. Das Ergebnis der Untersuchung stellt die politische Bewertung des festgestellten Sachverhalts dar, die Formulierung „Schlussfolgerungen und Wertungen“ hat lediglich deklarativen Charakter. Sollte keine Beweiswürdigung vorgenommen worden sein, so wird spätestens beim Untersuchungsergebnis auf einander widersprechende Aussagen und Beweise einzugehen und die draus zu ziehenden Schlüsse zu begründen sein.

Sollte kein Bericht beschlossen werden, so ist in der folgenden Debatte lediglich die Tatsache, dass kein Bericht beschlossen wurde, Gegenstand, nicht jedoch der Berichtsentwurf. Es entfällt daher auch der Minderheitsbericht.

Mit den §§ 37 und 38 werden Regelungen betreffend den Kostenersatz für Auskunftspersonen und Sachverständige im Untersuchungsausschuss getroffen. Der Ersatz der Reisekosten ist durch die sinngemäße Anwendung der Reisegebührevorschriften für Landesbedienstete gedeckelt.

Mit § 39 sollen eigenständige Beugemaßnahmen vorgesehen werden. Geldstrafen wegen Nichtbefolgung einer Ladung als Auskunftsperson sowie wegen ungerechtfertigter Verweigerung der Aussage sollen der besonderen Bedeutung des Untersuchungsausschussverfahrens Rechnung tragen. Für die Verhängung einer Geldstrafe ist nach § 17 Abs. 1 und § 26 das Bezirksgericht St. Pölten zuständig. Nach Abs. 2 ist jeweils ein Antrag des Ausschusses an das Bezirksgericht St. Pölten erforderlich. Die Verhängung der beantragten Beugestrafe obliegt dem Bezirksgericht St. Pölten auf begründeten Antrag hin, dass die gesetzlichen Voraussetzungen ohne Bindung an die vom Ausschuss vertretene Auffassung zu prüfen hat. Dabei sind die entsprechenden Bestimmungen der StPO über Beugemittel sinngemäß anzuwenden; die entsprechenden Geldstrafen würden dem Bund zufließen.

Die Strafbestimmungen nach § 40 orientieren sich am Wortlaut der §§ 288, 290 und 291 StGB, allerdings wird die Regelung zum Meineid nach § 288 Abs. 2 StGB nicht übernommen. Die Strafbestimmung des Abs. 7 ist eine Abschwächung des § 310 StGB, die die Weitergabe von geheimen und streng geheimen Informationen sanktioniert. Nachdem der Bundesgesetzgeber diese Strafbestimmungen im Zusammenhang mit den Untersuchungsausschüssen des Nationalrates als erforderlich erachtet hat (§ 288 Abs. 3 StGB und § 18 Informationsordnungsgesetz), sind die vergleichbaren Bestimmungen dieses Gesetzes als erforderliches Strafrecht im Sinn der Kompetenzbestimmung des Art. 15 Abs. 9 B-VG anzusehen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 – NÖ LV 1979 und Änderung der Geschäftsordnung – LGO 2001 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.

\*) Beitritt im Rechts- und Verfassungs-Ausschuss am 29. Juni 2017

\*\*\*) Beitritt in der Landtagssitzung am 6. Juli 2017